Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Bernadette Hänni-Fischer 2015-CE-181
Groupe Genolier mit undurchsichtigen, Patienten und Steuerzahlende belastende Machenschaften

I. Anfrage

Aus der Sonntagspresse (Sonntagszeitung vom 21. Juni 2015) konnte man entnehmen, dass die Genolier-Kliniken offenbar von Medizinalfirmen überrissene Sponsorengelder verlangen. Genolier steht mit seiner Clinique Générale auf der Spitalliste des Kantons. Sie gehört zur Aevis-Holding mit Sitz in Freiburg.

Operationstische, Anästhesiegeräte, Überwachungsmaschinen sind Beispiele kostspieliger Hightechapparate in den Schweizer Spitälern. Dafür werden millionenschwere Aufträge an Lieferanten vergeben. Zulieferer aus aller Welt buhlen um die lukrativen Verträge. Offensichtlich werden überhöhte Preise bezahlt, und diejenigen Anbieter erhalten den Zuschlag, die am meisten verdeckte Provisionen bezahlen.

Der Code of Conduct des Schweizer Spitalverbands H+ sieht vor: „Der Einkauf ist von Sponsoringbeiträgen […] strikte zu trennen.

Nun liegen der Sonntagszeitung Papiere vor, die zeigen, wie die Genolier-Gruppe gezielt Einkauf und Sponsoringverpflichtungen verknüpft. Im Verwaltungsrat dieser Gruppe sitzen hochkarätige Politiker, u.a. ein bekannter Freiburger Alt-Politiker. Von einer solchen Besetzung sollten hohe ethische Standards und die strikte Einhaltung von Compliance-Regeln erwartet werden dürfen.

Ein Beispiel: Ein Vertrag sah vor, dass die Genolier-Gruppe eine Rechnung von CHF 1,2 Mio. zu bezahlen hatte, während der Lieferant sich verpflichten musste, CHF 663 000 an Genolier unter dem Titel „Sponsoring" zurückzubezahlen. Auch andere Beispiele zeigen, dass Genolier regelmässig bis zu 50 % sog. Sponsorengelder verlangt.

Professoren und Finanzspezialisten sehen darin das Kaschieren der Geldflüsse und Beschönigung der finanziellen Lage der Holding, somit ein höchst unlauteres Verhalten von Genolier gegenüber den Patientinnen und Patienten, Versicherern und Steuerzahlenden. Es entsteht ein falsches Bild der Wirtschaftlichkeit und es fehlt an finanzieller Transparenz.

Meine Fragen an den Staatsrat:

1. Hat der Staatsrat Kenntnis von solchen Machenschaften von Genolier auch im Kanton Freiburg?
2. Welche Massnahmen unternimmt der Kanton, wenn er bei einem Spital, das öffentliche Gelder bezieht, offensichtlich nicht darauf vertrauen darf, dass eine Rechnung dem effektiven Betrag für einen Einkauf entspricht und damit die nach aussen vermittelten Kosten des Spitals verfälscht werden?

3. Werden solche Rabatte auch dem HFR oder anderen Spitälern des Kantons gewährt?
4. Wie werden solche Rabatte allenfalls dort verbucht?
5. Wie kontrolliert der Kanton solches Gebaren?
6. Wie schützt der Kanton die Interessen der Patientinnen und Patienten, der Versicherer und der Steuerzahlenden?

22. Juni 2015

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat weist einleitend darauf hin, dass die Genolier Swiss Medical Network SA (GSMN) die in der Presse erhobenen Vorwürfe – ebenfalls via Presse – bestritten hat. Ausserdem hat der Spitalverband «H+ Die Spitäler der Schweiz» (H+) die Angelegenheit geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass das Verhalten der GSMN nicht gegen seinen Verhaltenskodex verstösst.

Vor diesem Hintergrund kann der Staatsrat die Fragen (in leicht abgeänderter Reihenfolge) wie folgt beantworten:

1. Hat der Staatsrat Kenntnis von solchen Machenschaften von Genolier auch im Kanton Freiburg?
3. Werden solche Rabatte auch dem HFR oder anderen Spitälern des Kantons gewährt?

Aufgrund der Behauptungen in der Presse, die GSMN erhalte Rabatte in Form von Sponsoring, hat das Amt für Gesundheit per Schreiben alle Spitäler des Kantons angefragt, ob sie:

> auf die Lieferung von Heilmitteln (Arzneimittel, Medizinprodukte) oder anderen Spitalausrüstungen Rabatte erhalten und wie sie diese gegebenenfalls verbuchen;
> abgesehen von allfälligen Rabatten in Verbindung mit der Lieferung von Heilmitteln (Arzneimittel, Medizinprodukte) oder anderen Spitalausrüstungen andere materielle Vorteile, insbesondere Sponsoringbeiträge, erhalten und wie sie diese verbuchen.

Alle Spitäler des Kantons Freiburg haben daraufhin bestätigt, dass auf die Lieferung gewisser Arzneimittel, Medizinprodukte oder Spitalausrüstungen regelmässig (Mengen-)Rabatte gewährt werden.

Alle Spitäler, inklusive der Clinique Générale, haben überdies bestätigt, im Zusammenhang mit der Lieferung von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder Spitalausrüstungen keine Sponsoringbeiträge zu verlangen oder zu erhalten.

4. Wie werden solche Rabatte allenfalls dort verbucht?

Gemäss Auskunft der Spitäler werden sämtliche Rabatte transparent ausgewiesen und im Zusammenhang mit der Lieferung verbucht.

5. Wie kontrolliert der Kanton solches Gebaren?
6. Wie schützt der Kanton die Interessen der Patientinnen und Patienten, der Versicherer und der Steuerzahlenden?

Gemäss den Bestimmungen der Leistungsaufträge zwischen Staat und Spitälern müssen Letztere die Buchhaltungsregeln von H+ einhalten und insbesondere in der Lage sein, die realen Kosten

jeder Spitalleistung aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang präzisieren die H+-Regeln, dass der Anschaffungswert von Anlagen den „Kaufpreis abzüglich Anschaffungspreisminderungen (wie Rabatte, Skonti)“ beinhalten (Pascal Besson, REKOLE®: Betriebliches Rechnungswesen im Spital, 4. A. Bern 2013, S. 88).

Die geltenden Leistungsaufträge sehen ausserdem jährliche Kontrollen und periodische Evaluationen vor. Zudem kann die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) Audits anordnen, um die Einhaltung einer oder mehrerer Anforderungen zu überprüfen.

Anlässlich der nächsten jährlichen Kontrolle (mit Bezug auf das Jahr 2015) wird die GSD verlangen, dass sich die Revision der Treuhandstellen vornehmlich mit der Frage der korrekten Verbuchung von Rabatten und anderen materiellen Vorteilen auseinandersetzt. Falls nötig, wird ein gezieltes Audit angeordnet.

Des Weiteren wird die GSD anlässlich einer nächsten Revision des Gesundheitsgesetzes (GesG) prüfen, ob die für Gesundheitsfachpersonen geltenden Berufspflichten auf Institutionen des Gesundheitswesens ausgedehnt werden können. Im Vordergrund steht hier die Pflicht, im Rahmen der beruflichen Zusammenarbeit mit Dritten ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten zu wahren und unabhängig von finanziellen Vorteilen zu handeln (Art. 85 des GesG). Damit könnten bei Verletzung dieser Pflicht auch gegen die Verwaltungsorgane der Einrichtung disziplinarische Massnahmen ergriffen werden.

2. *Welche Massnahmen unternimmt der Kanton, wenn er bei einem Spital, das öffentliche Gelder bezieht, offensichtlich nicht darauf vertrauen darf, dass eine Rechnung dem effektiven Betrag für einen Einkauf entspricht und damit die nach aussen vermittelten Kosten des Spitals verfälscht werden?*

Für den Fall, dass sich eine Institution nicht an die Bedingungen für die Leistungserbringung hält, sehen die Leistungsaufträge Sanktionen vor. Der Staat kann insbesondere die (teilweise) Rückerstattung seines Anteils an die Finanzierung der Spitalleistungen verlangen; trifft die Einrichtung ein Verschulden oder wenn andere Umstände dies rechtfertigen, sind die Rückerstattungsbeträge mit 5 % zu verzinsen.

16. November 2015